SATZUNG

der Gemeinde Schmalfeld, Kreis Segeberg, über den Bebauungsplan Nr. 2

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs.2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Schmalfeld vom 9.2.4976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

- 1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
- 2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung von Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
 - Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
- 3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,50 m betragen.
 - 4. Zur Dacheindeckung der Satteldachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
 - 5. Die Grundstücke sind zur Straße hin durch eine 0,70 0,80 cm hohe lebende Hecke oder einen Holzzaun einzufriedigen.

 Zum Schutz der Jungpflanzen ist ein zusätzlich gleichhoher Drahtzaun zugelassen.

6. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.

Der Kinderspielplatz ist durch einen Maschendraht oder Holzzaun einzufriedigen.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom enfalle , Az.: , be-stätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schmalfeld, den 11. Oktober 1976



Allannan Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15.10.1976 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Schmalfeld, den 15. Oktober 1976



Amt Kaltenkirchen-Land
Der Amtsvorsteher

Y.C.